

Abteilungsordnung

Alle personenbezogenen Ausführungen im nachfolgenden Satzungstext beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich benannt. Daher wird vom Abteilungsleiter gesprochen.

Präambel

Der Verein SC DJK Everswinkel e.V. hat sich diese Abteilungsordnung gegeben, die für alle Abteilungen des Vereins bindend ist. Diese Ordnung hat die Aufgabe, in den Abteilungen die organisatorischen und sportlichen Gegebenheiten zu regeln.

§ 1 Unser Verein

Der SC DJK Everswinkel e.V. ermöglicht es seinen Vereinsmitgliedern am Sport aktiv und passiv teilzunehmen. In der Satzung des Vereins sind die alle Vereinsmitglieder bindenden Grundlagen und Strukturen der Verwaltung und Vertretung festgelegt. Danach ist das höchste Organ unseres Vereins die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt den gesetzlichen Vorstand, den geschäftsführenden Vorstand und zum Teil den erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand).

Laut Satzung vertreten diese Gremien unseren Verein, die Aufgabenteilung ist festgelegt in der Satzung. Danach untersteht diesen Gremien insbesondere die alleinige Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens, sowie aller Sportstätten.

Dem erweiterten Vorstand gehören der Jugendleiter und die Abteilungsleiter an. Die Jugendlichen wählen den Jugendleiter. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter kann unter besonderen Voraussetzungen vom geschäftsführenden Vorstand bestellt werden. Dieses trifft in den Abteilungen zu, wo es keine Abteilungsversammlung gibt, z.B. in einer Abteilung, die fast ausschließlich aus Kindern besteht, die nicht wahlberechtigt sind, oder wenn ein Abteilungsleiter ausscheidet, und bis zu den Neuwahlen vom geschäftsführenden Vorstand neu besetzt wird.

§ 2 Die Abteilungen

2.1 Ziele und Aufgaben

Die Abteilung ermöglicht den Vereinsmitgliedern, bezüglich der in der Abteilung angebotenen Sportart sachgerechten Sport zu betreiben.

2.2 Mitglieder der Abteilungen

Mitglieder einer Abteilung sind Vereinsmitglieder, die in der betreffenden Abteilung aktiv Sport betreiben.

Fördernde oder nicht mehr aktiv Sport ausübende Vereinsmitglieder sind ebenfalls Mitglieder der Abteilung, für die sie eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Sie müssen den festgelegten Abteilungsbeitrag zahlen. Abteilungsmitglied kann demnach nur sein, wer diese vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

2.3 Abteilungsversammlung

Das höchste Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Zur Abteilungsversammlung gehören alle Mitglieder der Abteilung, die den Abteilungsleiter wählen, der wiederum dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich ist. Für das Amt des Abteilungsleiters kann nur ein Abteilungsmitglied gewählt werden.

2.3.1 Termin der Abteilungsversammlung

Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail oder durch Aushang im Mitteilungskasten, der für die Abteilung maßgebend ist.

Die Abteilungsversammlung soll einmal im Jahr grundsätzlich vor der jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres abzuhaltenden ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

Bei besonderen Umständen kann die Versammlung auch um ein Jahr verschoben werden.

2.3.2 Ablauf der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Begrüßung
- Jahresrückblick durch Abteilungsleiter bzw. durch gewählte oder von ihm bestimmte Mitarbeiter
- Wahlen (nur auf den Abteilungsversammlungen, auf denen die Wahl des Abteilungsleiters ansteht)
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Entlastung des bisherigen Abteilungsleiters
 - c) Wahlen des Abteilungsleiters
 - d) Auf Wunsch des Abteilungsleiters oder der Abteilung: Wahl von weiteren Mitarbeitern entsprechend der Größe und Aufgaben der Abteilung
- Anträge und Verschiedenes

2.4 Wahlen

Grundsätzlich wird der Abteilungsleiter gewählt: Er steht der Abteilung vor und leitet sie. Er wird für zwei Jahre gewählt.

2.4.1 Wer wählt den Abteilungsleiter?

- a) Der Abteilungsleiter wird durch die Abteilungsversammlung gewählt.
- b) Der Abteilungsleiter kann durch eine außerordentliche Abteilungsversammlung gewählt werden.
- c) Der Abteilungsleiter wird vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt
 - wenn sich die entsprechende Abteilung aus Jugendlichen unter 16 Jahren zusammensetzt,
 - wenn es in einer Abteilung nicht zu einer Abteilungsversammlung kommt oder
 - wenn ein Abteilungsleiter während seiner Legislaturperiode ausscheidet und es keinen Stellvertreter in dieser Abteilung gibt, aber nur bis zur nächsten Abteilungsversammlung.

Diese Personen werden durch den erweiterten Vorstand bestätigt und sind dann im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.

2.4.2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle der Abteilung angehörenden Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2.4.3 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können ihre Stimme abgeben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Annahme von Anträgen oder Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.5 Der Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter vertritt als verantwortliche Person die Abteilung im Vorstand. Wünsche und Anträge aus der Abteilung sind über ihn an den Vereinsvorstand heranzutragen. Im Verhinderungsfall kann er durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

2.5.1 Verantwortung der Abteilung

Der Abteilungsleiter ist der Mitgliederversammlung des Vereins und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er führt die Abteilung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsversammlung. Dem Abteilungsleiter sind alle gewählten oder bestimmten Mitarbeiter gegenüber verantwortlich. Der Abteilungsleiter kann gewählte oder ernannte Mitarbeiter nach Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand von ihrer Arbeit entbinden, wenn eine Zusammenarbeit im Abteilungsvorstand hinsichtlich der Aufgaben der Abteilung nicht mehr möglich ist.

2.5.2 Aufgaben des Abteilungsleiters

Die Abteilungsleiter sind gewählt, oder vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und übernehmen die Leitung der Abteilung. Sie sorgen für einen reibungslosen Sportbetrieb, für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitungen und für die technische Ausbildung und Ausstattung. Diese Aufgaben können vom Abteilungsleiter delegiert werden (z.B. an Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Mannschaftsführer usw.)

2.5.2.0. Einflüsse von außen

In unserem Verein bestimmen die Mitgliederversammlung, die Satzung, die verschiedenen Ordnungen, Vorstandsbeschlüsse und der erweiterte Vorstand die Vereinsrichtlinien. Einflüsse von außen durch Fördervereine, Fördergruppen, Sponsoren usw. sind nicht statthaft.

2.5.2.1. Kassenführung

In unserem Verein gibt es nur eine Kasse, die durch den Vereinsvorstand verwaltet wird. Die Abteilungsleiter haben am Jahresende (der Zeitpunkt wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt) einen Haushaltsplan für ihre Abteilungen einzureichen. Dieser Haushaltsplan wird durch den vom erweiterten Vorstand bestimmten Ausschuss in den Gesamthaushaltsplan eingebracht.

In der darauffolgenden Sitzung des erweiterten Vorstands wird dieser Gesamthaushaltsplan zur Abstimmung vorgelegt und verabschiedet.

Die Abteilungsleiter haben dann das Recht, das im Haushaltsplan ausgewiesene Geld unter Berücksichtigung einer sparsamen Haushaltsführung für die einzelnen Positionen auszugeben. Über die vorgesehenen Positionen hinausgehende Beträge und über nicht im Haushaltsplan erfasste Kosten muss vom geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich eine Genehmigung erteilt werden. Die Einhaltung des Haushaltsplans wird durch den geschäftsführenden Vorstand und durch den erweiterten Vorstand regelmäßig überprüft.

Eintrittsgelder bei Meisterschaftsspielen, Gewinne bei Turnieren, sei es durch Startgelder, Getränke- oder Essensverkauf müssen grundsätzlich abgerechnet und der Gesamtkasse zugewiesen werden. Größere Turniere und Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

2.5.2.2. Übungsleiter und Trainer

Die Abteilungsleiter bemühen sich um fachlich, sportlich und menschlich einwandfreie Personen, die in einer Abteilung den Übungsbetrieb leiten können. Sie sollten im Besitz einer Übungsbefähigung (Sportlehrer oder Übungsleiter) sein. Die Scheine müssen grundsätzlich dem Verein zur Verfügung gestellt werden. Mit jedem verpflichteten Trainer oder Übungsleiter wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die nur dann verbindlich ist, wenn sie vom Abteilungsleiter, vom Geschäftsführenden Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Übungsleiter unterschrieben ist. Hier muss besonders auf die steuerrechtliche Verpflichtung geachtet werden.

2.5.2.3. Veranstaltungen

Die Abteilungsleiter und die Abteilungen sollten grundsätzlich den Gesamtverein bei Veranstaltungen durch Teilnahme und Mitarbeit unterstützen. Ebenso sollten sich die Abteilungen bei Turnieren und Veranstaltungen gegenseitig unterstützen, wenn dieses gewünscht wird.

2.5.2.4. Rechte des Abteilungsleiters

Der Abteilungsleiter ist befugt, gewählte oder bestimmte Mitarbeiter unter gegebenen Voraussetzungen von ihren Funktionen zu entbinden, jedoch nach Beratung und Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

2.5.2.5. Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit

Pressemittelungen und Öffentlichkeitsarbeit kann die Abteilung selbständig vornehmen. Grundsätzliche Aussagen über die Abteilung und über den Verein sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen

2.5.2.6. Schriftwechsel

Der Abteilungsleiter ist für den abteilungsbezogenen Schriftwechsel verantwortlich. Diese Aufgabe kann auf einen Schriftführer delegiert werden.

2.5.2.7. Vertretung in den Fachverbänden

Der Abteilungsleiter hat den Verein in dem jeweiligen Fachverband zu vertreten.

2.5.2.8. Berichte bei Vorstandsversammlungen

Unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte und Anträge der Abteilungen“ trägt der Abteilungsleiter oder sein Vertreter dem Gesamtvorstand die Wünsche der Abteilung vor.

2.6 Weitergehende Regelungen

Jeder Abteilungsleiter kann für die Abteilung Regelungen erstellen, die bezwecken, die Abteilungsarbeit besser durchzuführen. Dieses kann in Form einer Stellenbeschreibung für die Mitarbeiter erfolgen. Grundsätzlich darf eine solche Stellenbeschreibung der Satzung, der Abteilungsordnung, der Geschäftsordnung, der Ehrenordnung, der Jugendordnung und den Vorstandsbeschlüssen nicht entgegenstehen.

Die Abteilungsordnung wurde mit Vorstandsbeschluss vom **20.12.2010** angenommen.

Änderungen der Abteilungsordnung wurden mit Vorstandsbeschluss am **29.04.2021** angenommen.